

AMTSBLATT



DER STADT WASSENBERG

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Wassenberg.

29. Jahrgang	Erscheinungstag: 15.02.2001	Nr. 03/2001
--------------	-----------------------------	-------------

Inhaltsverzeichnis

Seite	Inhalt
22	Statistische Übersicht über die Entwicklung der Wohnbevölkerung, Stand 31.01.2001
23	Stellenausschreibung: hier: Auszubildende/r für den Beruf der/des Verwaltungsfachangestellten
24-46	Friedhofssatzung der Stadt Wassenberg vom 15.02.2001
47	Bekanntmachungsanordnung über die Friedhofssatzung vom 15.02.2001
48-50	Bekanntmachung des Bürgermeisters der Stadt Wassenberg auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln

Statistische Übersicht

Entwicklung der Wohnbevölkerung ab 31.10.2000

Zur Stadt Wassenberg gehören 6 Stadtteile.

Von der Gesamteinwohnerzahl der Stadt entfallen auf:

Stadtteile	Stand 31.10.2000		Zugänge (+) Abgänge (-)		Stand 30.11.2000		Zugänge (+) Abgänge (-)		Stand 31.12.2000		Zugänge (+) Abgänge (-)		Stand 31.01.2001	
WASSENBERG	6.403		+ 68 -108		6.363		+112 - 90		6.385		+ 97 - 85		6.397	
BIRGELEN	3.265		+ 53 - 26		3.292		+ 47 - 23		3.316		+ 31 - 41		3.306	
MYHL	2.300		+ 30 - 24		2.306		+ 31 - 32		2.305		+ 28 - 15		2.318	
ORSBECK	1.993		+ 32 - 29		1.996		+ 17 - 9		2.004		+ 10 - 11		2.003	
EFFELD	1.121		+ 5 - 1		1.125		+ 7 - 6		1.126		+ 12 - 7		1.131	
OPHOVEN	637		+ 6 - 1		642		+ 8 - 2		648		+ 1 - 1		648	
INSGESAMT	15.719		+194 -189		15.724		+222 -162		15.784		+179 -160		15.803	

Stellenausschreibung



Die

Stadt Wassenberg

stellt zum **01. August 2001**

**eine/n Auszubildende/n für den Beruf der/des
Verwaltungsfachangestellten**

ein.

Die Ausbildung erfolgt nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Verwaltungsfachangestellte und dauert 36 Monate.

Die Ausbildungsvergütung richtet sich nach dem Ausbildungsvergütungstarifvertrag.

Bewerbungen von weiblichen Interessenten sind ausdrücklich erwünscht; sie werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Insbesondere können sich auch körperlich Behinderte bewerben; sie werden bei gleicher Qualifikation ebenfalls bevorzugt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Abschriften / Ablichtungen von Zeugnissen) bis zum **28. Februar 2001** zu richten an:

**Bürgermeister
Postfach 1220
41846 Wassenberg.**

Friedhofssatzung

der Stadt Wassenberg vom 15. Februar 2001

Der Rat der Stadt Wassenberg hat am **08. Februar 2001** aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW 2000 S. 245), folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Wassenberg gelegene und von ihr als Friedhofsträger verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen:
- a) Waldfriedhof Wassenberg, Bergstraße
 - b) Friedhof Wassenberg, Roermonder Straße (früh. jüd. Gemeinde)
 - c) Friedhof Birgelen, Am Kämpchen
 - d) Friedhof Effeld, Effelder Straße
 - e) Friedhof Orsbeck, Grüner Weg/Johannes-Gehlen-Straße
 - f) Friedhof Ophoven, Marienstraße/Schützenstraße
 - g) Friedhof Myhl, St.-Johannes-Straße
 - h) Friedhof Steinkirchen, Martinusstraße

Für Ehrenfriedhofsteile gilt diese Friedhofssatzung nur insoweit, als im Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der Neufassung vom 29.01.1993 (BGBl. I. S. 179) nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Der Friedhof Roermonder Straße (früh. jüd. Gemeinde) ist außer Dienst gestellt.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind rechtsfähige öffentliche Anstalten der Stadt Wassenberg. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Wassenberg waren oder hier Aufenthalt hatten sowie derjenigen, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen, einschließlich Ortsfremde.

- (2) Als ortsfremd (auswärts wohnend) gelten alle Personen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens oder zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Verleihung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte ihren Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Stadt Wassenberg haben.

Der Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) kann auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen zulassen.

§ 3 Bestattungbezirke

Das Stadtgebiet wird nicht in Bestattungsbezirke eingeteilt. Für die Bestattung Verstorbener stehen die Friedhöfe nach § 1 Abs. 1 wahlweise zur Verfügung.

§ 4 Schließung (Benutzungsbeschränkung, Außer- dienststellung, Entwidmung) von Friedhöfen

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund durch Beschluß des Rates der Stadt ganz oder teilweise in der Benutzung beschränkt , außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Die Beschränkung der Benutzung des gesamten Friedhofes oder von Friedhofsteilen hat zur Folge, daß keine neuen Nutzungsrechte mehr vergeben werden.

Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen.

Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.

- (3) Jeder Ratsbeschluß über die Beschränkung, Außerdienststellung und Entwidmung ist entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekanntzumachen.
- (4) Im Fallen der Entwidmung erfolgen die erforderlichen Umbettungen vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungsrechte auf Kosten der Stadt Wassenberg.

Die Termine für die Umbettungen sind mindestens einen Monat zuvor öffentlich bekanntzumachen.

Außerdem sollen die Umbettungstermine

a) bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen und

b) bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten

-soweit erreichbar- rechtzeitig mitgeteilt werden.

- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 4 werden von der Stadt Wassenberg kostenfrei hergerichtet. Die bestehenden Nutzungsrechte werden auf die Ersatzgrabstätten übertragen.

§ 5 Gesamtpläne und Belegungspläne

Die Festlegungen in dem für jeden Friedhof geltenden Gesamtplan sowie in den Belegungsplänen sind verbindlich. Der Gesamtplan enthält die Friedhofsgrenzen, die Friedhofswege sowie die Flure und deren Bezeichnung. Die Flurbelegungspläne enthalten die Lage der Grabstätten und deren nummernmäßige Bezeichnung. Die Festsetzungen über die Gestaltung der Grabstätten erfolgen nach Maßgabe dieser Satzung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Der Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlaß vorübergehend untersagen.

§ 7 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder Besucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege ohne Genehmigung des Bürgermeisters (Friedhofsverwaltung) mit Fahrzeugen aller Art zur befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

- d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckvorschriften,
 - f) Sammlungen aller Art durchzuführen,
 - g) Abraum und Abfallstoffe außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) die Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen, Hecken und Absperrungen zu übersteigen sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabbeinfassungen zu betreten,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde, die an der Leine geführt werden.
- (3) Der Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) kann Ausnahmen zulassen, soweit dies mit der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar ist.
- (4) Die ordnungsbehördlichen Vorschriften über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen wurden durch diese Vorschriften nicht berührt.
- (5) Personen, die wiederholt gegen die Vorschriften nach Abs. 1 und 2 verstoßen haben, können vom Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) auf Zeit oder Dauer vom Betreten eines Friedhofes oder aller Friedhöfe ausgeschlossen werden. § 8 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 8

Gewerbetreibende

- (1) Zur gewerbsmäßigen Ausführung von Arbeiten auf den Friedhöfen sind nur Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende zugelassen, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) für sich oder ihre Geschäftsführer den Nachweis der abgelegten Meisterprüfung oder die Berechtigung zur Ausbildung von Lehrlingen erbringen.

Der Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) kann Ausnahmen zulassen.

- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten.

Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit an Friedhofs- und Grabanlagen schuldhaft verursachen und stellen die Stadt Wassenberg insoweit von allen Ansprüchen frei.

- (3) Unbeschadet des § 7 Abs. 2 Buchstabe c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur an Werktagen, montags bis freitags bis zur Schließung der Friedhöfe, jedoch nur bis 17.00 Uhr, durchgeführt werden. An Samstagen sind in der Zeit vom 01.03. bis 30.10. bis 12.00 Uhr mittags Pflegearbeiten an Grabanlagen gestattet.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum, auch nicht in den Abfallkörben und Abraumsammelstellen ablagern. Maschinen und Werkzeuge dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) Gewerbetreibende, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Satzung verstoßen haben, oder bei denen die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann der Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) nach Anhörung der Berufsvertretung die Zulassung auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9

Allgemeines

- (1) Erdbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) anzumelden. Der Anmeldung ist die Sterbeurkunde bzw. die Bescheinigung für die Bestattung beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorhandenen Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Jeder Verstorbene muß in der Regel innerhalb von 120 Stunden, jedoch nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Tode, bestattet sein. Die Frist von 120 Stunden verlängert sich entsprechend, wenn arbeitsfreie Werktage, gesetzliche Wochenfeiertage und Sonntage in den vorgenannten Zeitraum fallen. Leichen, die nicht 120 Stunden nach Eintritt des Todes sowie Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters (Ordnungsreferat). Diese muß bei Erdbestattungen 48 Stunden vor Ablauf der Frist schriftlich beim Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) vorliegen. Besondere Leistungen der Stadt müssen 48 Stunden vor der Bestattung beim Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) beantragt werden.

- (3) Der Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Reihenfolge der Anmeldungen regelt die Reihenfolge der Bestattungen.

§ 10 Särge und Urnen

- (1) Bei Erdbestattungen müssen Särge bzw. Urnen verwendet werden.
- (2) Die Särge müssen fest gefugt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist. Särge aus dauerhaften Kunststoffen, Metall und anderen schwer vergänglichen Stoffen sind nicht zulässig.
- (3) Die Särge sollen eine Länge von 2,05 m, eine Höhe von 0,70 m und eine Breite von 0,70 m nicht überschreiten. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dieses bei der Anmeldung dem Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) unaufgefordert mitzuteilen.

§ 11 Ausheben der Gräber

- (1) Alle Gräber werden auf Veranlassung des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Sofern die Bestattung in einer bereits verliehenen Wahlgrabstätte erfolgen soll, müssen die Bepflanzungen und sonstiger Grabschmuck, vorhandene massive Einfassungen usw. mit Ausnahme stehender Grabmale durch den Nutzungsberechtigten oder eine von ihm beauftragte Fachfirma unverzüglich entfernt werden.
- (3) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 12 Ruhezeiten

Für die in den einzelnen Stadtteilen gelegenen Friedhöfe gelten für Leichen und Aschen folgende Ruhezeiten bis zur Wiederbelegung:

- | | | | |
|----|--|---|----------|
| 1. | Leichen von Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | = | 25 Jahre |
| 2. | Leichen von Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr | = | 30 Jahre |
| 3. | Aschen | = | 20 Jahre |

§ 13 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen dürfen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in der Regel erst nach Ablauf von 10 Jahren erfolgen. Sie bedürfen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters (Friedhofsverwaltung). Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte innerhalb der Stadt Wassenberg sind nicht zulässig. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten die Angehörigen des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Sind mehrere Angehörige bzw. Nutzungsberechtigte vorhanden, ist der Antrag von allen gemeinsam zu stellen.
- (4) Mit dem Friedhofsträger ist der Zeitpunkt einer Umbettung abzustimmen.
- (5) Schäden, die an den benachbarten Grabstätten und an Friedhofsanlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu ersetzen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.
- (7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (8) Bei allen auf die Erstbelegung in Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten nach Ablauf der Ruhezeit folgenden Beisetzungen werden die verbliebenen Leichen- und Aschenreste tiefer gebettet.

IV. Grabstätten

§ 14 Allgemeines

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Wassenberg; an ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten
 - b) Wiesengrabstätten
 - c) anonymen Grabstätten (gilt nur für den Friedhof Wassenberg)
 - d) Wahlgrabstätten
 - e) Wahlgrabstätten in gewünschter Lage (gilt nur für den Friedhof Wassenberg)
 - f) Urnengrabstätten
 - g) Erbbegräbnisstätten
 - h) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Änderung bzw. Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte.

Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, andere Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

§ 15 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall nur für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr. Die Grabstättengröße beträgt 1,20 m x 0,60 m.
 - b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr. Die Grabstättengröße beträgt 1,80 m x 0,80 m.
- (3) An Reihengrabstätten haben die Angehörigen für die Dauer der Ruhezeit des Bestatteten das Grabgestaltungsrecht und die Pflegepflicht im Rahmen dieser Satzung.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher im Amtsblatt der Stadt Wassenberg und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht. Innerhalb der bekanntgemachten Abräumungsfrist können die Verfügungsberechtigten die Grabanlagen auf ihre Kosten entfernen. Nach Ablauf der Frist kann der Verfügungsberechtigte keinen Anspruch mehr erheben. Die noch bestehenden Grabanlagen werden dann vom Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) beseitigt.

§ 16 Wiesengrabstätten

- (1) Wiesengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall nur für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen werden. Sie werden nach der Bestattung mit Rasen eingesät und es wird nur das Anbringen einer Bodengedenkplatte – wie unter § 25 beschrieben- gestattet.
Die genaue Platzierung dieser Gedenkplatte ist mit dem Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) abzustimmen.
- (2) Das Abräumen von Wiesengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher im Amtsblatt der Stadt Wassenberg und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht. Innerhalb der bekanntgemachten Abräumungsfristen können die Verfügungsberechtigten die Bodengedenkplatte auf ihre Kosten entfernen. Nach Ablauf der Frist kann der Verfügungsberechtigte keinen Anspruch mehr erheben. Die noch bestehenden Grabanlagen werden dann vom Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) beseitigt.

§ 17 Anonyme Grabstätten

Anonyme Grabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall nur für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen werden. Sie werden nach der Bestattung mit Rasen eingesät und erhalten keine äußere Kennzeichnung durch Grabmale und dergleichen. Auch sind Bepflanzungen jeglicher Art nicht gestattet.

§ 18 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Wahlgrabstätten können auch vor Eintritt eines Beisetzungsfalles erworben werden. Der Wiedererwerb (Verlängerung) eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (2) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten in numerischer Reihenfolge bzw. auf dem Waldfriedhof Wassenberg auch in gewünschter Lage.
- (3) Die Wahlgrabstättengröße beträgt je Stelle 2,00 m x 1,00 m.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich hingewiesen. Falls der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, erfolgt eine Beschilderung der Grabstätte.
- (6) Das Nutzungsrecht kann vor Ablauf der Verleihungszeit weiter erworben werden. Noch bestehendes Nutzungsrecht und wieder erworbene Nutzungszeit dürfen jedoch einen Zeitraum von 30 Jahren nicht überschreiten.

Sollten in einer Wahlgrabstätte Verstorbene beigesetzt werden, deren Ruhezeit die Dauer des Nutzungsrechtes überschreitet, so ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit auf volle Jahre (bezugnehmend auf das Ende der bisherigen Nutzungszeit) zu verlängern.

- (7) Der Inhaber des Nutzungsrechtes (Verfügungsberechtigte) kann das Nutzungsrecht nicht auf andere Personen übertragen.

Im Falle seines Ablebens geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten; und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf Kinder und deren Ehegatten,
- c) auf die Eltern,
- d) auf die Geschwister.

Innerhalb der Gruppen b) und d) entscheidet das Alter über die Rangfolge im Nutzungsrecht.

Das Nutzungsrecht der unter b) genannten Ehegatten erlischt, wenn die Ehe rechtskräftig geschieden wird.

- (8) Entscheidungen über Nutzungsrechte trifft in Zweifelsfällen der Bürgermeister (Friedhofsverwaltung).
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte und dessen Angehörige haben im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden.

Als Angehörige gelten die in Abs. 7, Buchstaben a) bis d) aufgeführten Personen.

Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Wird innerhalb der Verleihungszeit eine Wahlgrabstätte zurückgegeben, so wird für das restliche Nutzungsrecht die anteilige Gebühr erstattet.

Nach der Rückgabe des Nutzungsrechts kann der Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen.

§ 19 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnengrabstätten,
 - b) Grabstätten für Erdbeisetzungen.
- (2) Urnengrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

Die Grabstättengröße beträgt 1,00 m x 1,00 m.

Es können in einem Urnengrab bis zu 4 Aschen Verstorbener einer Familie beigesetzt werden.

In Sonderfällen ist die Beisetzung einer Asche in einer belegten Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen möglich.

- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 20 Erbbegrabnisstätten

- (1) Auf Antrag werden Erbbegrabnisstätten für eine Nutzungsdauer von 99 Jahren verliehen.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Erbbegrabnisstätten.

§ 21

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Die Sorge für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft wird durch das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft vom 29.01.1993 (BGBl. I 1993, S. 179) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 22

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Nicht zugelassen sind insbesondere:

- a) Bäume,
- b) Einzäunungen jeder Art,
- c) Aufstellen von Bänken,
- d) das Bestreuen der Grabstätte mit Kies, Splitt, Asche, Kunststoff,
- e) das Aufstellen unwürdiger Gefäße, wie Konservendosen etc.

VI. Grabmale und Einfassungen

§ 23

Wahlmöglichkeiten

Die Grabflure auf den Friedhöfen unterliegen besonderen Gestaltungsanforderungen, die durch die Friedhofssatzung festgelegt sind.

Es werden nach Bedarf auf dem Friedhof Steinkirchen Grabstätten (§ 14 Abs. 2) eingerichtet, die keinen besonderen Gestaltungsanforderungen unterliegen. Dies ist bei der Anmeldung der Bestattung oder beim Wahlgraberwerb festzulegen.

§ 24

Allgemeines

- (1) Für jede Grabstätte ist nur ein Grabmal zugelassen. Wenn die Anbringung weiterer Inschriften an dem Grabmal nicht möglich ist, können weitere Beisetzungen durch bescheidene, sich dem Gesamtbild von Grabstätte und Grabmal unterordnende liegende Platten kenntlich gemacht werden. Zusatzmale müssen aus demselben Material bestehen und dieselbe Bearbeitung aufweisen.

- (2) Die Größe der Grabmale muß in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätten stehen. Die Steinstärke muß die Standsicherheit der Grabmale gewährleisten. Liegende Grabmale sollen auf Grabeinteilungen für Erdbeseetzungen 1/5 der bepflanzbaren Grabstättengröße nicht überschreiten. Firmenbezeichnungen dürfen in unauffälliger Weise seitlich an den Grabmalen angebracht werden.
Die liegenden Grabgedenktafeln bei Wiesengrabstätten müssen bündig mit der Rasenfläche angelegt werden, so daß ein Mähen der gesamten Fläche möglich ist.
- (3) Als provisorische Grabmale sind Holztafeln, nicht größer als 30 x 40 cm, erlaubt, sowie Holzkreuze, nicht höher als 60 cm über Erdboden.

§ 25

Grabstätten mit besonderen Gestaltungsanforderungen

- (1) Die Grabmale müssen sich hinsichtlich der Werkstoffe, ihrer Bearbeitung und Gestaltung entsprechend den Grabmalbestimmungen der Umgebung anpassen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natur- oder Kunststeine, Holz (nur handwerklich bearbeitete Male) und Metalle verwendet werden.
- (3) Für die Gestaltung und Bearbeitung gilt folgendes:
- a) bei allseitig sichtbaren Grabmalen sind alle Sichtflächen gleichwertig zu bearbeiten,
 - b) die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein. Wird zusätzlich ein Sockel verwendet, muß er dieselbe Gesteinsart und Bearbeitung aufweisen,
 - c) Schriften, Ornamente und Symbole sollen nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein,
 - d) nicht zugelassen sind Materialien wie Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Ölfarbenanstrich auf Natursteindenkmalen sowie Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen.
- (4) Auf den Waldfriedhöfen in Wassenberg und Birgelen ist nicht gestattet, Grabstätten mit Einfassungen (z.B. Stein, Holz oder Aluminium irgendwelcher Art) zu versehen.

Der Waldfriedhof Myhl ist in seiner Gesamtheit gestaltungsfreier Bereich.

Auf den parkähnlichen Friedhofen in Orsbeck, Effeld und Ophoven gilt nachfolgende Regelung:

a) Friedhof Orsbeck

Der gesamte Friedhof Orsbeck ist gestaltungsfreier Bereich.

b) Friedhof Effeld

Der alte Friedhofsbereich (Grabfelder A – D) und der neu angelegte Friedhofsbereich (Grabfelder K – M) sind gestaltungsfreie Bereiche; im Friedhofsbereich hinter der Friedhofshalle (Grabfelder F – J) sind nur Heckeneinfassungen erlaubt.

c) Friedhof Ophoven

Der gesamte Friedhof Ophoven ist gestaltungsfreier Bereich.

(5) Grabmale sind in folgenden Abmessungen zulässig:

a) auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:

aufrechtes Mal	Höhe bis 0,60 m Breite bis 0,40 m
----------------	--------------------------------------

b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr:

aufrechtes Mal (mit Ausnahme des Friedhofs Wassenberg)	Höhe bis 0,90 m Breite bis 0,60 m
--	--------------------------------------

auf den Reihengrabstätten des Friedhofs Wassenberg sind ausschließlich Holzkreuze zulässig

c) auf Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen:

aufrechtes Mal für einstellige Wahlgrabstätten	Höhe bis 1,10 m Breite bis 0,90 m
--	--------------------------------------

aufrechtes Mal für zweistellige Wahlgrabstätten	Höhe bis 1,10 m Breite bis 1,50 m
---	--------------------------------------

aufrechtes Mal für dreistellige Wahlgrabstätten	Höhe bis 1,10 m Breite bis 2,00 m
---	--------------------------------------

d) auf Urnengrabstätten:

liegendes Mal

Tiefe bis 0,80 m
Breite bis 0,80 m

e) auf Wiesengrabstätten:

liegendes Mal

Tiefe 0,40 m
Breite 0,50 m

§ 26

**Grabstätten ohne besondere Gestaltungsanforderungen
(nur Friedhof Steinkirchen)**

Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen, sofern die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt.

§ 27

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bürgermeisters (Friedhofsverwaltung). Sie muß bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden.
- (2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen und müssen den Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10, unter Angabe des Materials, seines Farbtons, seiner Bearbeitung sowie der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole enthalten.
- (3) Der Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschl. Grabeinfassungen bedarf ebenfalls der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters (Friedhofsverwaltung). Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturalisierte Holztafeln oder Kreuze zulässig.

§ 28 Anlieferungen

Beim Anliefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind den Friedhofsbediensteten auf Verlangen vorzulegen:

- a) die Genehmigung zur Aufstellung von Grabzeichen und Grabeinfassungen,
- b) Berechtigungsnachweis zur Nutzung der städt. Friedhöfe zwecks Ausübung des Gewerbes

§ 29 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzung von Grabmalen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes zu befestigen. Die Oberkante des Fundamentes muß mindestens 5 cm unter der Geländehöhe liegen.
- (2) Die Fundamentierung der Grabeinfassungen darf nicht im Grabbereich vorgenommen werden. Die Maße der Einfassung sind an die satzungsmäßig festgesetzte Grabgröße gebunden.

§ 30 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Wiesengrabstätten der Antragsteller, bei Wahl- und Urnengrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Antragsteller bzw. die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei akuter Gefahr kann der Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt,

ist der Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Sichergestellte Grabmale oder Teile davon werden nicht länger als 3 Monate aufbewahrt.

Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wassenberg und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird. Sie stellen insoweit die Stadt von allen Ansprüchen frei.
- (4) Die Stadt übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die durch Dritte an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen angerichtet werden.

§ 31 Entfernung

- (1) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bürgermeisters (Friedhofsverwaltung) entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Wassenberg. Sofern Wahlgrabstätten vom Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Grabmale, die der Genehmigung nicht entsprechen, sind innerhalb der vom Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) gesetzten Frist zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) diese Grabmale auf Kosten des Antragstellers entfernen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 32 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 8, Abs. 4, Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Höhe der Grabhügel darf 10 cm nicht überschreiten. Die Art ihrer Gestaltung ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandsetzung ist bei Reihengrabstätten der nächste Angehörige des Verstorbenen, bei Wahl- und Urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Abs. 7 bleibt unberührt.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können diese selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gärtner beauftragen.
- (5) Reihengrabstätten müssen innerhalb sechs Wochen nach der Belegung, Wahl- und Urnengrabstätten sofort nach Erwerb der Nutzungsrechte oder innerhalb von zwei Monaten nach jeder Beisetzung gärtnerisch hergerichtet und gepflegt werden.
- (6) Der Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Gehölze kann auf Kosten der Berechtigten angeordnet werden.
- (7) Der Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) kann verlangen, daß die Verantwortlichen nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit die Grabstätte abräumen.
- (8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der Friedhofsanlagen außerhalb der Grabstätten obliegt dem Bürgermeister (Baubetriebshof).

§ 33 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 32, Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung des Bürgermeisters (Friedhofsverwaltung) die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wassenberg und ein achtwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten vom Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahl-, bzw. Urnengrabstätten wird das Nutzungsrecht ohne Entschädigung vom Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) entzogen. Nach Abräumung der Gräber bzw. Entziehung des Nutzungsrechtes fällt das gesamte Grabzubehör entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Bürgermeisters (Friedhofsverwaltung). Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wassenberg und ein achtwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

In dem Entziehungsbescheid wird der jeweilige Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb eines Monats seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides

zu entfernen. Der Verantwortliche wird in den schriftlichen Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hingewiesen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1, Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann der Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenräume/-aufbewahrungsvorrichtungen, Friedhofshallen und Trauerfeiern

§ 34

Leichenräume/-aufbewahrungsvorrichtungen

- (1) Die Leichenräume/-aufbewahrungsvorrichtungen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung und dürfen nur mit Erlaubnis des Bürgermeisters (Friedhofsverwaltung) oder in Begleitung eines Friedhofsbediensteten benutzt bzw. betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der vereinbarten Zeiten

aufsuchen. Am Tage der Beisetzung ist ein Öffnen der Särge nicht mehr gestattet. Im übrigen werden Särge ständig geschlossen gehalten.

- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen werden in besonderen Leichenzellen aufgestellt. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Verstorbene, bei denen seit Eintritt des Todes bereits 120 Stunden verstrichen sind, müssen in die dafür vorgesehenen Kühlräume aufgenommen werden.
- (5) An meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbene, sowie solche, bei denen seit Eintritt des Todes bereits 120 Stunden verstrichen sind, können auf ordnungsbehördliche Anordnung ohne Aufnahme in einem Leichenraum direkt beigesetzt werden.
- (6) Die Herausgabe eines/r ordnungsgemäß aufgenommenen Verstorbenen bedarf einer schriftlichen Anordnung der dazu befugten Behörden oder Anstalten.

§ 35

Friedhofshallen und Trauerfeiern

- (1) Alle Beisetzungen und Bestattungen erfolgen von den Friedhofshallen aus; Ausnahmen sind nur mit ordnungsbehördlicher Zustimmung möglich.
- (2) Trauerfeiern finden in den dafür vorgesehenen Friedhofshallen statt.
- (3) Die Benutzung von Friedhofshallen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Jede Musik- und Gesangdarbietung und Lautsprecherübertragungen auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters (Friedhofsverwaltung).
- (5) Trauerfeiern an offenen Särgen sind nicht zulässig.

§ 36

Gedenkfeiern

Die Erlaubnis zu Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen oder an Mahnmalen ist mindestens einen Monat vorher schriftlich beim Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) zu beantragen.

§ 37
Besondere Beisetzungsriten

Erfordert die Beisetzung von Angehörigen bestimmter Konfessionen besondere Beisetzungsriten, so ist hierüber in Anlehnung an die Vorschriften dieser Satzung eine besondere Vereinbarung abzuschließen.

IX. Schlußvorschriften

§ 38
Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt Wassenberg bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Sollen nach Inkrafttreten dieser Satzung Grabstätten hergerichtet, Denkmale aufgestellt oder Einfassungen verlegt werden, gilt diese Satzung.

§ 39
Haftung

Die Stadt Wassenberg haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ebenso haftet die Stadt Wassenberg nicht für Schäden an Grabzubehör bei Öffnen und Schließen von Gräbern.

Der Friedhofsverwaltung überprüft in regelmäßigen Abständen die Sicherheit in den einzelnen Friedhofsteilen. Darüber hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten bestehen nicht.

§ 40
Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Wassenberg verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 41
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 7 Abs. 1 sich nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält und den Anordnungen des Friedhofspersonals nicht Folge leistet,
 2. entgegen § 7 Abs. 2 ohne Genehmigung des Bürgermeisters (Friedhofsverwaltung) Wege mit Fahrzeugen befährt (ausgenommen Kinderwagen und/oder Rollstühle), Waren und gewerbliche Dienst anbietet, Arbeiten an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung ausführt, gewerbsmäßig fotografiert, Druckschriften verteilt, Sammlungen durchführt, Abraum und Abfallstoffe außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert, Einfriedigungen und Anlagen verunreinigt und beschädigt sowie Tiere mitbringt, sofern es sich nicht um an der Leine geführte Hunde handelt,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 gewerbsmäßige Arbeiten ausführt, ohne den dort vorgeschriebenen Anforderungen zu entsprechen,
 4. als Gewerbetreibender entgegen § 8 Abs. 3 und 4 gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen außerhalb der dort vorgeschriebenen Zeiten durchführt, dort Abraum ablagert oder Maschinen und Werkzeuge an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,
 5. als Nutzungsberechtigter entgegen § 11 Abs. 2 Bepflanzungen, sonstigen Grabschmuck sowie massive Einfassungen nicht unverzüglich entfernt bzw. entfernen lässt,
 6. entgegen § 13 Abs. 4 den Zeitpunkt einer Umbettung nicht mit dem Friedhofsträger abspricht,
 7. entgegen § 22 auf Grabstätten Bäume pflanzt, Einzäunungen (jeder Art) errichtet, Bänke aufstellt, eine Grabstätte mit Kies, Splitt, Asche oder Kunststoff betreut oder unwürdige Gefäße, wie Konservendosen etc. aufstellt,
 8. entgegen § 25 Abs. 1 bis 3 für Grabmale Materialien verwendet oder verarbeitet, die den dort vorgeschriebenen Anforderungen nicht entsprechen,
 9. entgegen § 25 Abs. 4 Grabstätten mit Einfassungen versieht,
 10. entgegen § 25 Abs. 5 die dort vorgeschriebenen Grabmalabmessungen überschreitet,

11. entgegen § 27 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung des Bürgermeisters (Friedhofsverwaltung) ein Grabmal errichtet oder verändert,
 12. entgegen § 28 den Friedhofsbediensteten auf Verlangen nicht den genehmigten Antrag auf Errichtung von Grabzeichen und Grabeinfassungen und den Berechtigungsnachweis zur Nutzung der städt. Friedhöfe zwecks Ausübung des Gewerbes vorlegt,
 13. entgegen § 29 Grabmale fundamentierte und befestigt, ohne den dort vorgeschriebenen Anforderungen zu entsprechen,
 14. entgegen § 32 Abs. 1 Grabstätten nicht im Rahmen des § 22 herrichtet und dauernd instandhält,
 15. entgegen § 35 Abs. 4 auf dem Friedhof ohne Genehmigung des Bürgermeisters (Friedhofsverwaltung) Musik- und Gesangdarbietungen sowie Lautsprecherübertragungen vornimmt.
- (2) Die vorstehend aufgeführten Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Für die Höhe der Geldbuße und für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I. 1987, S. 602) in der derzeit geltenden Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 42 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung der Stadt Wassenberg vom 21. Dezember 1984, die erste Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Stadt Wassenberg vom 15. Dezember 1987, die zweite Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Stadt Wassenberg vom 25. April 1989, die dritte Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Stadt Wassenberg vom 18. November 1993 und die vierte Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Stadt Wassenberg vom 17. Dezember 1998 außer Kraft.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Friedhofssatzung der Stadt Wassenberg vom 15. Februar 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 15. Februar 2001

Der Bürgermeister


Erdweg

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Der Bürgermeister der Stadt Wassenberg gibt auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln folgendes bekannt:

Bezirksregierung Köln
54.1-1.1-(5.0)-2-ga

Bekanntmachung

Das Kreiswasserwerk Heinsberg, Am Wasserwerk 5, 41844 Wegberg, hat gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie § 26 des Landeswassergesetzes (LWG) beantragt, ihm die wasserrechtliche Bewilligung zu erteilen, mittels dreier Flachbrunnen und eines Tiefbrunnens auf den Grundstücken Gemarkung Wassenberg, Flur 7, Flurstücke 202, 201 und 613 Grundwasser in einer Menge bis zu

300 m³ /h
4.000 m³ /d
600.000 m³ /a

(Flachbrunnen)

sowie

200 m³ /h
4.000 m³ /d
600.000 m³ /a

(Tiefbrunnen)

jedoch insgesamt nicht mehr als

300 m³ /h
5.000 m³ /d
1.200.000 m³ /a

zu fördern, um es als Trink- und Betriebswasser für die öffentliche Wasserversorgung im Versorgungsgebiet zu gebrauchen.

Der Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und die dazugehörigen Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen), aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen gemäß

§ 148 LWG i.V.m. § 73 Abs. 3-5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG. NRW) einen Monat lang in den Gemeinden, in denen sich das Unternehmen voraussichtlich auswirkt, und zwar in der Zeit

vom 01.03.2001 bis 02.04.2001 einschließlich bei
Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg, Zimmer 216
(Verwaltungsgebäude, Anschrift)

während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens vier Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich 02.05.2001, schriftlich oder zur Niederschrift bei

Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg, Zimmer 216
(Verwaltungsgebäude, Anschrift)

oder bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, Einwendungen erheben.

Verspätet erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern, sind nach § 148 Abs. 1 LWG i.V.m. § 73 Abs. 4 VwVfG. NRW ausgeschlossen, soweit sie sich insbesondere auf Rechtsbeeinträchtigungen i.S.d. § 8 Abs. 3 u. 4 WHG in geltender Fassung beziehen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Soweit gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben werden, die sich insbesondere auf Rechtsbeeinträchtigungen im Sinne des § 8 Abs. 3 u. 4 WHG beziehen und innerhalb der Frist des § 148 Abs. 1 LWG eingegangen sind, wird die Verfahrensbehörde über diese nach mündlicher Verhandlung, zu der die Beteiligten mit angemessener Frist geladen werden, entscheiden. Sind mehr als 50 Ladungen vorzunehmen, so

können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, indem der Verhandlungstermin mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird -unter Hinweis darauf, daß beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann-, bekannt gemacht wird.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung entstehen, können nicht erstattet werden.

Hinweis:

Das beantragte Recht zur Grundwasserförderung setzt eine seit langem zugelassene Entnahme mit leicht erhöhter Fördermenge fort (von 0,85 Mio m³/a auf 1,2 Mio m³/a)

Köln, den 05.02.2001

Im Auftrag
gez. Gauler

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)